

# BERUFSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG

## FÜR FREIBERUFLICH TÄTIGE DPV-MITGLIEDER

Die Bundesgeschäftsstelle des DPV hat für alle freiberuflich tätigen Mitglieder einen Rahmenvertrag zur Berufs-Haftpflicht-Versicherung günstig abschließen können. Jedes freiberuflich tätige aktive Mitglied des DPV kann dieser Rahmenvereinbarung beitreten.

### 1. Haftung für Schadenersatz

Sie richtet sich grundsätzlich nach gesetzlichen Bestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Danach haftet, wer schuldhaft und widerrechtlich einem anderen Menschen, dessen Eigentum oder einem sonstigen Recht Schaden zufügt (Verschuldenshaftung).

### 2. Berufs-Haftpflicht-Versicherung

Jedem Versicherungsvertrag liegen die Allgemeinen Bedingungen für die Haftpflicht-Versicherung (AHB) sowie die besonderen Bedingungen des Rahmenvertrages zugrunde (Auszug nachfolgend):

#### 2.1 Leistungen des Versicherers

Der Versicherer gewährt den versicherten Personen Versicherungsschutz für den Fall, dass sie von Dritten auf Schadenersatz in Anspruch genommen werden.

Der Versicherer prüft den Schaden dem Grund und der Höhe nach. Berechtigte Ansprüche werden im Rahmen der vereinbarten Bedingungen und Versicherungssummen ersetzt. Unbegründete Ansprüche werden auf Kosten des Versicherers abgelehrt.

Dabei werden unterschieden:

- Personenschäden - Verletzung oder Tod eines Menschen
- Sachschäden - Beschädigung oder Zerstörung einer Sache
- Vermögensschäden, die weder durch einen Sach- noch durch einen Personenschaden begründet sind.

#### 2.2 Versicherungssummen

Die Versicherungssummen betragen:

- 5.000.000 € pauschal für Personen- und Sachschäden
- 100.000 € Vermögensschäden

#### 2.3 Umfang des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf den Versicherungsnehmer, seiner Organe und sämtlicher Angestellten und sonstigen Mitarbeiter während ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf **einfach und auf grob fahrlässig** herbeigeführte Schäden.

Mitversichert sind:

a) die Kosten einer vom Versicherer gewünschten oder von ihm genehmigten Strafverteidigung (vgl. § 5.3 AHB 2008),

b) die gesetzliche Haftpflicht aus dem Umgang mit medizinischen Apparaten, soweit hierfür keine Deckungsvorsorge verlangt wird und die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze Dritter eingehalten werden,

c) die gesetzliche Haftpflicht der Beschäftigung eines vorübergehend bestellten Vertreters. Nicht mitversichert ist die persönliche Haftpflicht des Vertreters,

d) die gesetzliche Haftpflicht aus der Beschäftigung von angestelltem Personal sowie die gesetzliche Haftpflicht dieser Personen aus ihrer beruflichen Tätigkeit,

e) die gesetzliche Haftpflicht aus der Verabreichung von Injektionen durch dazu berechtigte Personen,

f) die gesetzliche Haftpflicht aus Eigentum, Miete, Nutznießung von Grundstücken, Gebäuden, Baulichkeiten, Sälen oder Räumen, soweit diese zur Berufsausübung dienen,

g) die gesetzliche Haftpflicht aus der Teilnahme an Lehrgängen, Seminaren, etc.

h) Sachschäden in fremden Haushalten  
Eingeschlossen ist – abweichend von Ziffer 7.7 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus Schäden, die an fremden Sachen durch eine berufliche oder gewerbliche Tätigkeit an oder mit diesen Sachen entstanden sind und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden:

- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind,
- dadurch entstanden sind, dass die Sachen zur Durchführung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt wurden,
- durch eine gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen oder deren Teile in unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Der Versicherungsschutz für solche Schäden ist dabei beschränkt auf einen Höchstbetrag von 25.000€ je Schaden; Selbstbehalt 100€.

Für Feuer- oder Explosionsschäden an fremden unbeweglichen Sachen, welche verursacht werden während der Tätigkeit in fremden Haushalten, steht die Sachschaden-Deckungssumme zur Verfügung.

i) Eingeschlossen ist die gesetzliche Haftpflicht wegen Beschädigung, Vernichtung und dem Abhandenkommen von Sachen der Betriebsangehörigen, Patienten, deren Begleitern und Besuchern, nicht jedoch von Bargeldern, Schmuck oder Wertpapieren, Pelzen, etc.

j) Das Abhandenkommen von Patientenschlüsseln und Codekarten gilt bis zu 25.000 € je Schadenfall versichert, der Selbstbehalt beträgt 100 € je Schadenfall. Ersetzt werden die Kosten für die Erneuerung/Änderung von Schlössern und Schließanlagen sowie Neucodierungen. Die Höchstersatzleistung für alle Schäden eines Jahres beträgt das Doppelte der vorgenannten Summe.

k) Versichert ist die gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts des Versicherungsnehmers wegen einer Verletzung von Vorschriften zum Schutz vor Benachteiligung, insbesondere aus dem allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG), sowie wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung von Beschäftigten mit einer Versicherungssumme von 50.000 €.

## 2.4 Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben Haftpflichtansprüche

- aus dem Halten von Tieren
- aus dem Gebrauch von Kraft-, Luft-, Wasser- und Schienenfahrzeugen
- wegen Schäden aus genetischen Arbeiten und gentechnisch veränderten Organismen
- aus Personenschäden, die - gleichgültig, für wen oder in wessen Auftrag - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass eine Tätigkeit ausüben und hierbei energiereiche ionisierende Strahlen in Kauf zu nehmen haben. Das gilt auch für Personenfolge-schäden.
- aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle gemäß Sozialgesetzbuch handelt
- wegen Umwelteinwirkung. Eingeschlossen sind jedoch - abweichend von § 4 Zi. I 5 AHB - Haftpflichtansprüche wegen Sach-schäden durch Abwässer aus der Praxis des Versicherungsnehmers.

### Entschädigung mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter insbesondere punitive oder exemplary damages.

## 2.5 Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für im Ausland vorkommende Schadenereignisse, sofern diese auf Geschäftsreisen oder die Teilnahme an Ausstellungen, Messen und Kongressen oder auf die Ausübung der beruflichen Tätigkeit in Europa zurückzuführen sind. Bei Schadenereignissen in den USA und Kanada ist eine Selbstbeteiligung von 10 %, mindestens 2.500 € maximal 50.000 € vereinbart.

## Der Versicherungsschutz beginnt frühestens mit Eingang Ihres Antrages und abschließender Prüfung beim Union-Versicherungsdienst.

Abschließender Hinweis: Dieser Produktinformation dient der unverbindlichen Information. Hieraus leiten sich weder für den Versicherer, noch für den Versicherungsnehmer oder Versicherungsmakler Rechte und Pflichten ab. Ausschlaggebend für den Versicherungsschutz ist ausschließlich der geschlossene Versicherungsvertrag inklusive der darin vereinbarten Bedingungen.

## 2.6 Versicherte Tätigkeit

Der Versicherungsschutz gilt für Krankenschwestern und -pfleger, Kinderkrankenschwestern und -pfleger sowie Altenpflegerinnen und -pfleger, Krankenpflegehelferinnen und -helfer, Altenpflegehelferinnen und -helfer sowie für in der Pflege tätigen Hilfskräfte. Der Versicherungsschutz gilt auch für selbstständige Gesundheits-, Kranken- und Altenpfleger sowie für pflegenaher Berufe. Die Angestellten der Inhaber (Büro- und Verwaltungskräfte sowie Raumpfleger/innen) gelten mitversichert. Für andere Berufsgruppen (z.B. Physiotherapie, Krankengymnastik, Rettungsassistenten, OP-Assistenten, Anästhesie-Assistenten, etc.) kann eine individuelle Anfrage und Prämienabstimmung erfolgen.

## 2.7 Prämie

- Die Grundprämie einschließlich vier Mitarbeiter beträgt 150,00 € jährlich.
- Je weiterer Mitarbeiter beläuft sich der Beitragszuschlag auf 42,90 € jährlich.
- Je Tagespflegeplatz beträgt die Prämie 34,60 € jährlich.

Die Privathaftpflicht-Versicherung kann zusätzlich über unseren Makler für private Vorsorge, die Paritätische Vorsorge Union Versicherungsdienst GmbH, abgeschlossen werden. Bitte verwenden Sie hierzu den Link sowie den Zugangscode:

- <https://dpv.paritaetische-vorsorge-portal.de>
- Zugangscode: PV339761DPV

## 2.8 Beantragung des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz kann über den DPV beantragt werden, Voraussetzung für den Vertragsabschluss ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung.

## 2.9 Änderungen der Bedingungen und Prämien

Der DPV ist berechtigt, Änderungen der Bedingungen und Prämien zu vereinbaren. Diese Änderungen gelten für die Mitglieder mit Beginn eines neuen Kalenderjahres. Bei Austritt aus dem DPV werden die Sonderkonditionen nicht weiter gewährt.

### Haben Sie Fragen?

#### Bei Fragen zur Versicherung:

UNION Versicherungsdienst GmbH  
Sachgebiet IV  
Klingenbergstr. 4  
32758 Detmold  
  
Telefon (05231) 603-0  
E-Mail [info@union-verdi.de](mailto:info@union-verdi.de)

#### Bei Fragen zur DPV-Mitgliedschaft:

Deutscher Pflegeverband DPV e.V.  
Mittelstr. 1  
56564 Neuwied  
  
Tel.: (02631) 8388-0  
Fax: (02631) 83 88 20  
E-Mail: [info@dpv-online.de](mailto:info@dpv-online.de)

